

## **„Inklusion gestalten! Leistungstatbestand und Art und Umfang der Leistungen“**

### **Vorabkommentierung der AGJ-Gesamt-AG SGB VIII**

#### **zur 2. Bundes-AG-Sitzung „Inklusives SGB VIII“ innerhalb des Bundesprozesses „Gemeinsam zum Ziel“ (14. Februar 2023)<sup>1</sup>**

*Die innerhalb der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ mit der Begleitung des vom BMFSFJ initiierten Diskussionsprozesses „Gemeinsam zum Ziel“ beauftragten Personen unterstützen mit dieser Vorabkommentierung das politische Anliegen, die zulasten junger Menschen mit Behinderung und ihrer Familien gehende Zuständigkeitsspaltung zwischen SGB IX-2.Teil und SGB VIII zu überwinden. Es werden Erwartungen an den Diskussionsprozess eingebracht und alle im BMFSFJ-Arbeitspapier angesprochenen Handlungsoptionen abgewogen. Durch ein Aufgreifen von teils noch diffus kursierenden Befürchtungen sowie Hoffnung, aber auch durch Sortierungs- und Strukturierungshinweise soll dieses Papier zu einer konstruktiven Diskussion beitragen.*

#### **Inhaltsübersicht**

|   |   |
|---|---|
| <u>I. Einordnung dieser Vorabkommentierung</u> .....  | 2 |
| <u>II. Klarer Wille für die Inklusive Lösung – keine Frage des „ob“, aber Raum für Klärung zum „wie“</u> .....                          | 2 |
| <u>III. Zeit sinnvoll nutzen und Befürchtungen angehen – Anregungen an den Arbeitsprozess der Bundes-AG „Inklusives SGB VIII“</u> ..... | 3 |
| <u>IV. Zu den im BMFSFJ-Arbeitspapier vom 09. Januar 2023 aufgeworfenen Handlungsoptionen</u> .....                                     | 5 |

---

<sup>1</sup> Ansprechperson für diese Vorabkommentierung in der AGJ ist die stellv. Geschäftsführerin Angela Smessaert (angela.smessaert@agj.de).

|   |    |
|---|----|
| <a href="#">TOP 1: Ausgestaltung des Leistungstatbestandes</a> .....          | 5  |
| <a href="#">1. Ausgestaltung der Anspruchsgrundlage(n)</a> .....              | 5  |
| <a href="#">2. Behinderung(en) als Anspruchsvoraussetzung</a> .....           | 7  |
| <a href="#">3. Anspruchsinhaberschaft</a> .....                               | 8  |
| <a href="#">4. Teilhabebedarfe ohne Behinderungsbezug</a> .....               | 8  |
| <a href="#">5. Übergang ins Erwachsenensystem</a> .....                       | 9  |
| <a href="#">TOP 2: Art und Umfang der Leistungen / Leistungskatalog</a> ..... | 9  |
| <a href="#">1. Leistungskatalog</a> .....                                     | 9  |
| <a href="#">2. Persönliches Budget</a> .....                                  | 11 |

## **I. Einordnung dieser Vorabkommentierung**

Die AGJ bedankt sich für die Möglichkeit, sich in die angekündigte intensive Diskussion der Ausgestaltung des „Wie“ der inklusiven Lösung einbringen zu können. Aufgrund der engen Fristläufe, die mit regulären Gremiensitzungen nicht in Abstimmung zu bringen sind, kann eine durch den AGJ-Vorstand verabschiedete Stellungnahme der AGJ erst zu einem späteren Zeitpunkt in den Prozess eingebracht werden. Um einem produktiven fachlichen Einbeziehungsprozess trotz dieser schwierigen Bedingungen Wege zu öffnen, wurde diese Vorabkommentierung durch die in der AGJ-Gesamt-AG SGB VIII zusammenwirkenden Personen erarbeitet, die entsprechend des besonderen Charakters der AGJ als Dachorganisation die Breite der bundeszentralen Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe widerspiegeln. Die AGJ sieht es als ihren Auftrag sich im Interesse alle jungen Menschen einzubringen – mit und ohne Behinderung oder auch anderen tatsächlichen oder ihnen zugeschriebenen Lebensfaktoren, die ihre Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigen.

## **II. Klarer Wille für die Inklusive Lösung – keine Frage des „ob“, aber Raum für Klärung zum „wie“**

Die AGJ unterstützt das durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vorgegebene und politisch breit getragene Ziel einer inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe seit langem. Ihr war es dabei stets wichtig, dass sowohl Faktoren berücksichtigt werden, die bislang zu einer Exklusion von jungen Menschen mit Behinderungen führen, als auch solche, die an anderen (bestehenden oder zugeschriebenen) individuellen Besonderheiten anknüpfen und zu Stereotypisierung und Ausgrenzung führen.<sup>2</sup> Für alle jungen Menschen in ihrer Vielfalt

---

<sup>2</sup> Vor diesem Hintergrund sollen insbesondere folgende AGJ-Papiere genannt werden:

- 2012: [Auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe](#);
- 2013: [Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen](#) und [Schulbegleitung allein kann kein inklusives Schulsystem gewährleisten](#);
- 2016: [Vielfalt gestalten, Rechte für alle Kinder und Jugendlichen stärken!](#);

trägt Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wesentlich dazu bei, dass sie zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit heranwachsen können.

Die Überwindung der Zuständigkeitsspaltung zwischen SGB IX-2. Teil und SGB VIII, der sich junge Menschen mit (drohender) körperlicher oder geistiger Behinderung und ihre Familien nach wie vor gegenübersehen, führt dazu, dass junge Menschen mit Behinderungen zu vielfältigen Streitigkeiten zwischen den Behörden (Jugendamt und Eingliederungshilfe) verloren gehen. Kinder, Jugendliche und Familien werden hin und her geschoben, durchlaufen wieder und wieder aufwendige Prüf- und Begutachtungsverfahren, erhalten keine, verspätet oder nur unzureichend Hilfen. Obgleich politisch verschiedentlich – etwa mit dem BTHG und Teilen des KJSG – Verbesserung der Zusammenarbeit an den Schnittstellen angestrebt wurden, verhindert die rechtlich gezogene Trennlinie einer ganzheitliche Wahrnehmung der Familien, eine ganzheitliche Wahrnehmung der jungen Menschen mit ihren Aufwachsens- und Teilhabebedarfen. Eine inklusive Leistungsgewährung und -erbringung ist bisher seltene Ausnahme. Nicht nur aufgrund der UN-BRK, sondern auch aus Respekt gegenüber dem grund- und menschenrechtlich verankerten Schutz der Familie ist die Inklusiven Lösung aus Sicht der AGJ zwingend geboten. Ohne sie werden weder die Minderjährigen vorrangig als Kind bzw. Jugendliche statt als Menschen mit Behinderungen betrachtet noch wird auf die Unterstützungsbedarfe der Eltern angemessen eingegangen.

### **III. Zeit sinnvoll nutzen und Befürchtungen angehen – Anregungen an den Arbeitsprozess der Bundes-AG „Inklusives SGB VIII“**

Das durch das KJSG vorgegebene dreistufige Vorgehen, das mit Inkrafttreten der nun zu diskutierenden Reform und der Abschaffung des die Zuständigkeitsspaltung normierenden § 10 Abs. 4 SGB VIII zum 01.01.2028 endet, wurde auch deswegen so einhellig fachpolitisch begrüßt, weil die siebenjährige Übergangsfrist Raum zur Klärung der komplexen fachlichen und strukturell-organisatorischen Fragestellungen und der aus diesen abzuleitenden Rechtsetzungserfordernisse gibt. Den Diskussions- und anschließenden Gesetzgebungsprozess, der jedenfalls mit einer Verkündung der Reform im Bundesgesetzblatt zum 01.01.2027 beendet sein muss (Art. 10 Abs. 3 KJSG), schon in dieser Legislaturperiode vorzunehmen<sup>3</sup>, zeugt von einer bedachten und klugen Zeitökonomie, da der Praxis durch eine vorgezogene Verkündung bei gleichbleibendem Inkrafttreten mehr als das Jahr 2027 Zeit für den komplexen Umstellungs- und Verwaltungsstrukturereformprozess eingeräumt wird.

- 
- 2018: [Teilhabe: ein zentraler Begriff für die Kinder- und Jugendhilfe und für eine offene und freie Gesellschaft](#);
  - 2019: [Inklusion in der Jugendarbeit. 10 Jahre UN-BRK – ein Blick auf die Entwicklungen in der und Erwartungen an die Jugendarbeit](#) und [Zusammenführende Stellungnahme im Prozess „Mitreden – Mitgestalten“ u.a. zum Thema Inklusion](#) und [Beteiligung am breiten Bündnis des Appells „Exklusion beenden: Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen und ihre Familien!“](#);
  - 2021: [Inklusion gestalten! Wie inklusive Hilfen zur Erziehung möglich werden können](#).

<sup>3</sup> Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP): Mehr Fortschritt wagen Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, S. 99.

Das zur Vorbereitung der Sitzung durch das BMFSFJ vorgelegte Arbeitspapier bleibt hinter den Erwartungen der Fachwelt zurück. Auch wenn klar ist, dass ein Beteiligungsprozess wie „Gemeinsam zum Ziel: Inklusive Kinder- und Jugendhilfe gestalten!“ keine vorgezogene Diskussion etwa eines Referentenentwurfs sein soll und kann, sondern vielmehr für dessen Erstellung Abwägungen und Einschätzungen zuliefert, braucht es im Laufe des Prozesses hin zu einem formellen Gesetzentwurf eine andere Flughöhe und Konkretisierung der Fragestellungen. Die aufgeworfenen Handlungsoptionen wurden (überwiegend wortgleich!) im Rahmen des Vorgängerprozesses „Mitreden – Mitgestalten“ diskutiert. Eine Aufbereitung oder gar Auswertung dieser Diskussion ist im Arbeitspapier nicht erfolgt.<sup>4</sup> Aus Sicht der AGJ braucht es über die beschriebenen Grundpfeiler hinaus zumindest ungefähre Formulierungshinweise, um die Ausgestaltung sinnvoll erörtern zu können. „Gemeinsam zum Ziel“ braucht eine Vertiefung statt einer Wiederholung der 2019 geführten Diskussion, braucht eine Verständigung, welche Weichenstellung die jeweilige Option mit welchen Folgen bedeuten würde.

Als steuernder Akteur ist das BMFSFJ (unterstützt durch die SPI-Geschäftsstelle) mit der komplexen Aufgabe betraut, aufzuzeigen, an welchen Themen anknüpfend auch relativ diffus wabernde Sorgen / Hoffnungen zur Reform besprochen werden sollen. Eine Sammlung solcher Sorgen und Hoffnungen erfolgte z.B. im Rahmen der Auftaktveranstaltung am 27.06.2022. Die AGJ nimmt an, dass eine diese aufgreifende, die zur Sitzung am 17.11.2022 vorgelegte Themenliste ergänzende Übersicht, zu einer Beruhigung und Versachlichung der Diskussion beitragen würde. Eine konkretisierende Zuordnung könnte beispielsweise wie folgt aussehen:

- Familien von Kindern mit Behinderung fürchten, dass sie von den Jugendämtern in ihrem Wunsch auf autonomen Entscheidungen hinsichtlich ihrer Lebensführung und -gestaltung eingeschränkt werden könnten und sie künftig ihr Erziehungsverhalten stetig rechtfertigen müssen. Bei der Erörterung von „Hilfeplanung“, dem „Wunsch- und Wahlrecht“ und der „Kombination mit anderen Leistungen“ ist das Selbstbestimmungsrecht der Adressat\*innen aufzugreifen, das ein wichtiges Prinzip der Kinder- und Jugendhilfe ist und in das vom Jugendamt sowie Familiengericht nur bei Kindeswohlgefährdung eingegriffen werden darf. Unterhalb dieser Schwelle bleibt es bei einer fachlichen Beratung durch die Jugendämter und einem die Lebensentscheidungen der Familie respektierenden Hinwirken auf die Inanspruchnahme der ihnen als Rechteinhaber zustehenden Leistungen.
- Ob oder inwieweit ärztliche Stellungnahmen für die Bedarfserfassung und nachfolgende Leistungsgewährung determinierend sein werden, ist eine kursierende Sorge unter Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe – teils auch der Careleaver\*innen. Mit anderen dahinterstehenden Befürchtungen wird diese Frage auch innerhalb der Eingliederungshilfe sowie Ärztevertreter\*innen eingebracht. Es handelt sich jedoch nicht um eine Frage der Ausgestaltung des Leistungsanspruchs (oder gar der Ausgestaltung der durch das KJSG zum Jahr 2024 eingeführten Verfahrenslotsen),

---

<sup>4</sup> [AG-Sitzung "Mehr Inklusion / Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen"](#) am 17./18.09.2019, vgl. [Arbeitspapier](#), S. 41ff.

sondern eine Diskussion die hinsichtlich der Verfahrensvorgaben zu führen ist. Richtig ist allerdings, dass sich die Verfahrensvorgaben zur Leistungsgewährung auf Bestandteile der Anspruchsnorm beziehen werden. So wird bei der Bedarfsermittlung im Rahmen der Hilfeplanung geprüft, ob die in der Anspruchsgrundlage genannten Tatbestandsvoraussetzungen (Bedarfe) gegeben sind.

- Der Fachkräftemangel lässt sich qua Regelung im SGB VIII nicht lösen, aber dessen Auswirkungen und der notwendige Umgang mit diesem können im Zusammenhang mit dem Fachkräftegebot diskutiert werden (etwa um zu klären, ob die in der Eingliederungshilfe durchaus üblichen sog. Ergänzungskräfte möglich bleiben und welche Folgen das für die Qualität der Leistungen hat).
- Um eine realistische Unterstützung durch den Bund der für die Umsetzung der Reform notwendigen Verwaltungsstrukturveränderungen, des fachlichen Verständigungsprozesses zwischen den zusammenwachsenden Systemen und zum entstehenden (Weiter-)Qualifikationsbedarfs wird es bei der Erörterung des Themas „Umstellung und Übergangsphase“ gehen müssen.
- Die zusammenzuführenden Systeme prägenden Paradigmen, aber auch gemachten Erfahrungen mit Rechtsnormen werden die Debatte immer wieder kennzeichnen. Hier gilt es, „das Fremde“ nicht zu verteufeln und „das Eigene“ nicht zu glorifizieren, sondern stets die Beweggründe und die tatsächliche Umsetzungspraxis in den Blick zu nehmen. Inklusion bedeutet auch, sich von autonomer Deutungshoheit zu lösen und sich zu öffnen für eine Zusammenkommen und Zusammengehören.
- Die in den Systemen deutlich spürbare Begrenztheit der Ressourcen führt bereits aktuell immer wieder zu einem Ringen um bedarfsgerechte Leistungen. Das KJSG gibt vor, dass es durch die Reform einerseits zu keinen Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenpflichtige Personen, andererseits zu keiner Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs kommen dürfe (§ 107 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Beides führt zu großer Unruhe und weckt Befürchtungen, es könne sich eh nichts ändern oder die Reform werde als Möglichkeit für heimliche Kürzungen oder weitere Ressourcenverschiebung missbraucht. Hier sozialpolitisch aufzuzeigen, ob und wie fachliche und haushalterische Erwägungen in Einklang gebracht werden können, ist eine große Herausforderung. So kann und soll im Rahmen der Reform z.B. rechtlich abgesichert werden, dass durch einen pauschalen Hinweis auf eine vorgeblich inklusive Infrastruktur die individuellen Rechtsansprüche auf Teilhabeleistungen nicht ausgehebelt werden können und diese weiter bestehen, wenn der spezifische Bedarf noch nicht gedeckt ist.

#### **IV. Zu den im BMFSFJ-Arbeitspapier vom 09. Januar 2023 aufgeworfenen Handlungsoptionen**

##### **TOP 1: Ausgestaltung des Leistungstatbestandes**

###### **1. Ausgestaltung der Anspruchsgrundlage(n)**

Die AGJ spricht sich für die Formulierung einer gemeinsamen Anspruchsnorm aus, in der die bestehenden Anspruchsnormen Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) und Eingliederungshilfe

(§§ 35a SGB VIII, 53f SGB XII bzw. SGB IX-2.Teil) zusammengeführt werden (Ablehnung Option 1). Sie baut dabei auf den Diskussionen unter der nicht zielführenden Überschrift „einheitliche Anspruchsgrundlage“ auf, hält aber aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Ermöglichung einer an den erprobten Fallgruppen angelehnten Leistungsgewährung und letztlich auch Rechtsdurchsetzung eine Konstruktion abweichend von den Optionen 2 und 3 für zielführend. Statt des inzwischen durch ganz verschiedene Vorstellungen geprägten Begriffs der „Einheitlichkeit“, trifft der Begriff „zusammenführende Anspruchsgrundlage“ (ggf. auch „aufeinander bezogene Anspruchsgrundlagen“) die Vorstellungen der AGJ besser.

Die AGJ möchte zudem für die Diskussion darauf hinweisen, dass sich jede Anspruchsgrundlage aus Tatbestand/-svoraussetzungen („wenn...“) und Rechtsfolge („dann...“ – dazu TOP 2) zusammensetzt. Da beide Bestandteile theoretisch „einheitlich“ oder „differenziert“ ausgestaltet werden können, erleichtert es die Verständigung miteinander, wenn in Diskussionsbeiträgen präzise zwischen Anspruchsgrundlage (als Ganzes), Tatbestand/-svoraussetzungen und Rechtsfolge unterschieden wird.

### **a) Benennung der Norm**

Die Begriffe „Leistungen“ und „Hilfen“ sind in den Systemen Eingliederungshilfe sowie Kinder- und Jugendhilfe mit einem unterschiedlichen fachlichen Verständnis unterlegt, was die Ausrichtung der Unterstützung sowie das implizite Verhältnis der Leistungsberechtigten zum öffentlichen Leistungsträger betrifft. Beide haben jeweils für sich ihre Berechtigung. Da die systemische Ausrichtung, die besondere Position von Minderjährigen im Gefüge ihrer Familie und ein Bewusstsein für das asymmetrische Verhältnis während der Leistungserbringung sowie die besonderen Verständigungsprozesse sich in der Kinder- und Jugendhilfe auch im Begriff Hilfe bzw. Hilfeplanung widerspiegeln, tendiert die AGJ zu einer Beibehaltung des Begriffs „Hilfe“ im SGB VIII, insbesondere als identitätsstiftende Begrifflichkeit in den „Hilfen zur Erziehung“.

### **b) Aufbau der Norm (Tatbestand und Rechtsfolge)**

Die AGJ spricht sich gegen die Konstruktion mehrerer unabhängiger Anspruchsnormen, sondern für eine Anspruchsnorm aus, die sich aus mehreren aufeinander bezogenen Tatbeständen bzw. zwei Tatbestandsalternativen zusammensetzt (erzieherischer Bedarf – behinderungsbedingter Teilhabebedarf). Beide Tatbestandsalternativen sollen zur gleichen Rechtsfolge führen: einem offenen Leistungskatalog, aus dem bedarfsentsprechend eine oder mehrere Leistungsarten ausgewählt werden können. Dabei ist selbstredend sicherzustellen, dass den jungen Menschen mit einem behinderungsbedingten Teilhabebedarf neben dem Zugang zu den bisherigen Hilfen zur Erziehung, der allen jungen Menschen offen steht, auch weiterhin uneingeschränkt der Zugang zu den Leistungen des SGB IX-Teil 1 eröffnet ist. Nach dem Verständnis der AGJ spiegelt sich der Name dieses Leistungskatalogs in der Überschrift der gemeinsamen Anspruchsnorm wider und bildet so (in den Worten des BMFSFJ-Arbeitspapiers) das zusammenführende „Dach“.

Da der Leistungskatalog sowohl den Zugang zu den Hilfen zur Erziehung sowie den Teilhabeleistungen eröffnen soll, sollte seine Benennung jedenfalls „zur Erziehung“ und „zur Teilhabe“ umfassen. Beides ist gezielt förder-/unterstützbar. Entwicklung hingegen hat einen

nicht-steuerbaren Charakter. Im Fall der Aufnahme des Begriffs „zur Entwicklung“ sollte das bedacht werden. Für eine solche Aufnahme spricht aus Sicht der AGJ jedoch, dass Entwicklungsverläufe hin zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit eben die zentrale Zielbestimmung (§ 1 SGB VIII) darstellen. Für alle jungen Menschen in ihrer Vielfalt trägt sowohl Erziehung wie auch Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wesentlich dazu bei, dass sie zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit heranwachsen können. Das macht einen Dreiklang aus „Entwicklung, Teilhabe und Erziehung“ oder (eher) „Entwicklung, Erziehung und Teilhabe“ schlüssig.

### **c) Gelingensfaktoren, die bei der Formulierung zu beachten sein werden**

Die genaue Formulierung der Anspruchsnorm wird weiteren Erörterungsbedarf nach sich ziehen. Bereits jetzt lässt sich hervorheben, dass beide Tatbestandsalternativen sowohl kumulativ als auch alternativ zu einer Auslösung der Rechtsfolge führen sollten. Es muss deutlich werden, dass sowohl bei einem erzieherischen Bedarf (allein) als auch bei einem behinderungsbedingten Teilhabebedarf (allein) als auch bei einem verschränkten Bedarf (zusammen) eine Anspruchsberechtigung besteht.

Um eine an den erprobten Fallgruppen angelehnte Leistungsgewährung zu ermöglichen, bietet sich Formulierung der Tatbestandsvoraussetzungen nah an den aktuell verwendeten Formulierungen an. So wird eine Bezugnahme auf existierende fachliche Hinweise und letztlich auch bereits von Adressat\*innen errungene Rechtsprechung erleichtert und kann auch Sorgen, um mit der Gesamtzuständigkeit (heimlich) wegfallende Leistungen entgegengetreten werden.

## **2. Behinderung(en) als Anspruchsvoraussetzung**

### **a) Begriff**

Die AGJ begrüßt, dass das Arbeitspapier keinen Zweifel zulässt, dass mit der nun angestrebten Reform endlich die Anspruchsnorm den „modernen“ Behinderungsbegriff aufgreifen soll, der auf eine Wechselwirkung zwischen (drohender) körperlicher/geistiger/seelische Beeinträchtigung und einstellungs-/Umweltbarrieren abstellt und in der UN-BRK vorgegeben ist. Das KJSG hatte es trotz Übertragung der Definition (§ 7 Abs. 2 SGB VIII, § 2 Abs. 1 SGB IX) bei einer Abweichung im § 35a SGB VIII belassen.

### **b) Wesentlichkeitskriterium**

Die AGJ hat sich bereits früher gegen die Aufnahme des sog. Wesentlichkeitskriteriums ausgesprochen und folgt daher Option 1. Das Wesentlichkeitskriterium widerspricht zum einen dem Präventionsparadigma, das früh und auch bei drohender Behinderung ein Recht auf Hilfe fordert, zum anderen passt es nicht zu den dynamischen Entwicklungsverläufen Minderjähriger. Die AGJ erinnert daran, dass in der im Rahmen von „Mitreden – Mitgestalten“ geführten Diskussion von Expert\*innen der Eingliederungshilfe ferner vorgetragen worden war, dass diese Anspruchseinschränkung für junge Menschen zwar zu Streitigkeiten führe, aber praktisch aus den o.g. Gründen ohne Bedeutung bleibe. Trotz des Wegfalls des

Kriteriums müsste politisch also keine gesteigerte Inanspruchnahme von Leistungen und damit einhergehende Kostensteigerung für die Kommunen gefürchtet werden.

### **c) Erfüllung der Aufgabe der Eingliederungshilfe sowie Verweis auf die Eingliederungshilfeverordnung**

Aus Sicht der AGJ ist nicht erkennbar, inwiefern weitere Anspruchsvoraussetzungen zu einer zielgerichteteren Leistungsgewährung beitragen können – etwa indem sie den Kreis der Anspruchsberechtigten auf einen aus guten Gründen besonders zu unterstützenden Kreis einschränken. Aus bereits zum Wesentlichkeitskriterium genannten Gründen lehnt die AGJ daher eine Aufnahme ab (jeweils Option 2).

### **3. Anspruchsinhaberschaft**

Die AGJ spricht sich entschieden für eine Anspruchsinhaberschaft der Kinder und Jugendlichen sowie spiegelbildlich der Personensorgeberechtigten aus (Option 3). So wird zum einen die eigenständige Rechtsposition / Berechtigung auf Grund der Bedarfslagen der jungen Menschen sichtbar gemacht und kann zum anderen auch die Rechtsposition der Eltern und ihren Unterstützungsbedarfen Rechnung getragen werden. Keine der aufgeworfenen Optionen würde die allgemeinen Regeln der gesetzlichen Vertretung Minderjähriger durch ihre Personensorgeberechtigten antasten. Dennoch würde mit Option 3 ein deutliches gesetzgeberisches Zeichen für die systemische Ausrichtung gesetzt werden.

Anders das im Arbeitspapier zu Option 3 suggeriert, stellt sich die AGJ die Ausgestaltung aber nicht als eine Formulierung von zwei Ansprüchen in zwei getrennten Anspruchsgrundlagen vor. Sie regt vielmehr an, einen gemeinsamen Anspruch zu schaffen, der beide Bedarfslagen und Rechtspositionen aufgreift und der die Personensorgeberechtigten und jungen Menschen – salopp formuliert – wie Gesamtgläubiger begreift. Zwar bliebe es im Konfliktfall zwischen dem\*der Minderjährigen und seinen Personensorgeberechtigten aufgrund des gesetzlichen Vertretungsrechts letztlich beim Vetorecht der Eltern (siehe § 36 SGB I), die Position und Sichtweise des jungen Menschen wäre durch die gemeinsame Anspruchsberechtigung jedoch gestärkt. Soweit sich trotz fachlichen Bemühens der zuständigen Fachkraft im Jugendamt kein Einvernehmen herstellen ließe, bliebe es (wie bisher) dabei, dass das Familiengericht anzurufen wäre (§ 1666 BGB), z. B. wegen eines Gebots die öffentliche Hilfe in Anspruch zu nehmen oder die Erklärung des\*der Personensorgeberechtigten zu ersetzen. Im Rahmen von „Mitreden – Mitgestalten“ deutete das BMFSFJ rechtsdogmatische Bedenken aus dem BMJV gegen eine solche Konstruktion an. Die AGJ möchte hier nochmal ihre Offenheit unterstreichen, sich mit diesen Bedenken auseinanderzusetzen – kennt diese und ihre Begründung bislang aber nicht. Die AGJ schließt nicht aus, dass sie sich nach einer vertieften Auseinandersetzung doch den Fürsprechern von Option 1 anschließen wird.

### **4. Teilhabebedarfe ohne Behinderungsbezug**

Die AGJ erkennt an, dass es die jetzige Reformdiskussion überfrachten würde, zusätzlichen Adressat\*innengruppen ebenfalls eine Anspruchsberechtigung und damit den Zugang zu den intensiveren, individuellen Leistungen zu verschaffen. Insbesondere bei jungen Menschen, deren Familien in Armut leben, fallen immer wieder Teilhabebedarfe auf.



Die AGJ begrüßt das parallel zu diesem Gesetzgebungsvorhaben vorangetriebene Vorhaben, eine Kindergrundsicherung einzuführen, weil sie darin einen wichtigen Schritt zur Bekämpfung von Kinderarmut und zur Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen sieht.<sup>5</sup> Sie ist bereit mitzutragen, dass deshalb hier eine Fokussierung auf die Überwindung der Zuständigkeitsspaltung durch die „inklusive Lösung“ erfolgt und warnt deshalb davor, den hiermit erzielten Fortschritt kleinzureden oder zu gefährden, weil nicht alle noch viel weitergehend vorstellbaren, ebenfalls politisch anzustrebenden Verbesserungen mit dieser Reform verbunden werden können.

Die Erkenntnis, dass das System auch nach der hier angestrebten Reform Lücken haben wird und um Verbesserungen gerungen werden muss, wird wohl an verschiedenen Stellen in den bevorstehenden Sitzungen unumgänglich sein. Es macht die Reform aber nicht weniger bedeutsam und erstrebenswert.

## **5. Übergang ins Erwachsenensystem**

Neben der hier diskutierten Anspruchsgrundlage stellen sich Fragen zum Übergang ins Erwachsenensystem, aber auch welche Anspruchsgrundlage ab Erreichen der Volljährigkeit gelten wird. Wie und unter welchen Voraussetzungen werden junge Menschen mit Behinderungen von der Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) erfasst? Sind Änderungen an dieser Anspruchsgrundlage oder eine weitere Anspruchsgrundlage erforderlich? Welche Altersgrenzen werden gelten? Werden die durch das KJSG reformierten Rechtsnormen zur Übergangsgestaltung (§ 36b SGB VIII) verändert?

Die AGJ weist darauf hin, dass diese Fragen laut der Festlegungen zur inhaltlichen Gestaltung der Bundes-AG-Sitzungen am 20.04.2023 oder 27.06.2023 aufgegriffen werden sollen.

## **TOP 2: Art und Umfang der Leistungen / Leistungskatalog**

### **1. Leistungskatalog**

#### **a) Aufbau der Rechtsfolge innerhalb der Norm**

Wie zum Aufbau der Anspruchsgrundlage bereits ausgeführt wurde (hier: TOP 1 Nr. 1 b), spricht sich die AGJ für eine zusammenführende Anspruchsnorm aus, die sich aus zwei aufeinander bezogenen Tatbestandsalternativen zusammensetzt (erzieherischer Bedarf – behinderungsbedingter Teilhabebedarf), die zur gleichen Rechtsfolge führen: einem offenen Leistungskatalog, aus dem bedarfsentsprechend eine oder mehrere Leistungsarten ausgewählt werden können.

Entsprechend der Option 3 spricht sich die AGJ also für einen einheitlichen, offenen Leistungskatalog aus, der alle Hilfe-/Leistungsarten der HzE und der Eingliederungshilfe zusammenführt und aus dem bedarfsentsprechend eine oder mehrere Leistungsarten ausgewählt werden können. Es ist sicherzustellen, dass den jungen Menschen mit einem behinderungsbedingten Teilhabebedarf und ihren Familien neben dem Zugang zu den

---

<sup>5</sup> Vgl. dazu AGJ-Positionspapier „[Armutssensibles Handeln – Armut und ihre Folgen für junge Menschen und ihre Familien als Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe](#)“, S. 23 ff.

bisherigen Hilfen zur Erziehung jedenfalls auch der Zugang zu den Leistungen des SGB IX-Teil 1 weiter eröffnet ist. Durch die Herstellung der Gesamtzuständigkeit dürfen keine Leistungen verloren gehen.

### **b) Verweisungen ins SGB IX**

Die AGJ spricht sich entschieden dafür aus, systematisch zu berücksichtigen, dass das SGB IX-2. Teil ein Leistungsgesetz ist. Es sollte nicht vom Leistungsgesetz SGB VIII ins Leistungsgesetz SGB IX-2. Teil verwiesen werden (Ablehnung Option 1), hingegen ist zu gewährleisten, dass der Zugang zu den Teilhabeleistungen der Kapitel 9, 10, 12 und 13 des SGB IX-1. Teil eröffnet wird. Hierbei handelt es sich um die allgemeinen Vorschriften, die für alle Rehabilitationsträger gelten und die auch nach Herstellung der inklusiven Lösung bezogen auf die Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderung weiter Gültigkeit behalten.

Kurz gefasst, spricht sich die AGJ dafür aus, den Katalog möglichst konkret im SGB VIII auszuformen und dabei auf die für die Rechtsanwender\*innen schwer erfassbaren Verweise soweit wie möglich zu verzichten. Soweit Verweise notwendig erscheinen, sollten diese auf das SGB IX-1. Teil erfolgen.

### **c) Leistungsarten im Katalog**

Um Praxisentwicklung aufzugreifen und anzuregen, spricht sich die AGJ ferner für eine konkrete Benennung von Leistungsarten zur Unterstützung von jungen Menschen mit Behinderungen und ihrer Familien aus. Durch einen solchen Katalog macht der Gesetzgeber deutlich, welche Leistungsarten flächendeckend prinzipiell erwartet werden können, er regt die Angebotsentwicklung und Jugendhilfeplanung an. Dabei könnte eine Durchsicht der Kapitel 3 bis 6 SGB IX-2. Teil anregend für die Verfassung des mit der Reform fortzuschreibenden Katalogs im SGB VIII sein, aber auch das Erzielen eines Wiedererkennungseffekt hinsichtlich bestehender Leistungsarten ist sachgerecht.

Die AGJ hat den Wunsch, anhand einer Auflistung bestehender, ggf. entsprechend der Bedarfe von jungen Menschen und ihren Familien weiterentwickelter oder auch neu entsprechend dieser Bedarfe ausgedachten Leistungsarten zu diskutieren und hätte sich das auch schon für die Sitzung am 14.02.2023 gewünscht. Damit hätte auch die Chance bestanden, zu hinterfragen, ob alle Leistungsarten für beide Bedarfsgruppen geöffnet werden sollen („einheitlich“) oder ob bei bestimmten Leistungsarten eine primäre Zuordnung sinnvoll erscheint. Letzteres könnte als gesetzgeberisches Signal dienen, bestimmte Leistungen und die damit verbundenen Ressourcen in erster Linie bei bestimmten Bedarfen einzusetzen.

Z.B. erscheint der AGJ nicht abwegig, dass ein großer Teil der Rehabilitationsleistungen in erster Linie bei behinderungsbedingten Teilhabebedarfen eingesetzt werden sollen. Aufgrund des „offenen Charakters“ des Leistungskatalogs, der ja auch ein Ausdenken jeder Leistungsart über den Katalog hinaus ermöglicht, besteht ja dennoch die Freiheit, möglicherweise sogar die Pflicht, diese Leistungsart im Einzelfall dennoch zu gewähren.

Bei einer Aufnahme von Leistungen zur Teilhabe an Bildung („Schulbegleitung“) in den Katalog spricht aus Sicht der AGJ jedoch fachlich viel dafür, auf diese Teilhabeleistung auch bei erzieherischem Bedarf und auch für Kinder und Jugendliche ohne Behinderung einen Zugriff zu ermöglichen, obgleich für sie nicht die Vorgaben des SGB IX gelten.

Sehr nachdrücklich regt die AGJ im Katalog eine ausdrückliche Benennung von Leistungen mit sogenanntem Drittbezug an, also z. B. familienunterstützende Dienste zur Entlastung oder Stärkung der Eltern oder Angebote für Geschwister. Bisher ist der Entlastungs- und Stärkungsbedarf der Eltern von Kindern mit Behinderungen in keinem Sozialgesetzbuch hinreichend berücksichtigt, obgleich die mit deren familiärer Betreuung und Versorgung einhergehende teils sehr hohe Belastung letztlich sogar das Aufwachsen dieser Kinder in der Familie gefährden kann. Das ist eine sozialpolitische Lücke, die Bedarfslagen zu Notlagen steigern kann. Dieses Defizit aufgrund der getrennten Leistungssysteme zwischen Teilhabe- und Erziehungsbedarfen darf auf keinen Fall mit dem pauschalen Hinweis „Gab es bisher nicht, gibt es weiter nicht.“ perpetuiert werden. Die Unterstützung ist nicht nur grundrechtlich geboten, sondern nach Einschätzung der AGJ volkswirtschaftlich auch eindeutig kostengünstiger.

Auch ohne dass das Arbeitspapier dies anspricht, ist der AGJ wichtig zu unterstreichen, dass Errungenschaften des KJSG wie etwa eine Kombination mehrerer Leistungsarten bei entsprechendem Bedarf / sog. „Doppelhilfen“ (§ 27 Abs. 2 S. 2 SGB VIII) zu bewahren sind.

## **2. Persönliches Budget**

Die AGJ spricht sich dafür aus, die Möglichkeit des persönlichen Budgets ausdrücklich im SGB VIII für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zu verankern (Anknüpfung an Option 1). Dieses legislative Zeichen wäre gerade vor dem Hintergrund uneinheitlicher Rechtsprechung wichtig, die teils pauschal die Anwendung des persönlichen Budgets für die Kinder- und Jugendhilfe ablehnt. § 29 SGB IX gilt als Vorschrift des 1. Teils aber schon jetzt unzweifelhaft für die Jugendhilfe als Rehabilitationsträger und wird auch durch die hier diskutierte Reform bezogen auf die Teilhabeleistungen für junge Menschen mit Behinderungen weiter anzuerkennen bleiben.

Als sehr interessant wurde von der AGJ die Diskussion während der AG-Sitzung im Prozess „Mitreden – Mitgestalten“ wahrgenommen, ob in der Möglichkeit des Persönlichen Budgets auch Potenziale für eine Stärkung der Selbstbestimmung der Adressatinnen und Adressaten von Hilfen zur Erziehung stecken. Die Leistung in Form von Geldzahlungen könnten etwa für Careleaver\*innen sogar aktivierend wirken. Allerdings wäre die mit dem Persönlichen Budget erreichte weitgehende Unabhängigkeit vom Leistungsträger gerade in Fällen mit Kinderschutzkontext kontraindiziert. Hier braucht es dringend die enge Anbindung an die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, damit deren Kontrollauftrag im Rahmen des Wächteramts greifen kann. Bei den Leistungen im Katalog der Hilfen zur Erziehung scheidet ein Rechtsanspruch auf Persönliches Budget folglich aus. Sehr wohl kann es sich aber lohnen, über andere Wege und Instrumente zur Aktivierung der Selbstbestimmung im Kontext der Hilfeplanung oder des Wunsch- und Wahlrechts erneut zu sprechen.

AGJ-Gesamt-AG SGB VIII  
Berlin, 03. Februar 2023